

Festsetzungen in Textform

1. Garagen u. Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Der § 23⁽⁵⁾BauNVO ist ausgeschlossen.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind unzulässig.
3. Die Höhe der Passagen werden gleich Höhe des jeweiligen Erdgeschosses festgesetzt.

Hinweis zum Denkmalschutzbereich

Baugenehmigungen innerhalb des Denkmalschutzbereiches sind mit dem Landeskonservator abzustimmen und mit dessen Vorstellungen in Einklang zu bringen.

Die Luther-Kirche ist als Baudenkmal festgesetzt und soll als solches durch zu errichtende Bauten nicht beeinträchtigt werden.